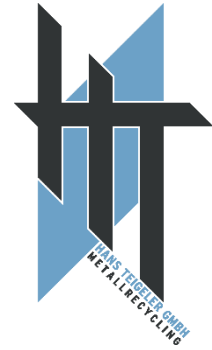


Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Gestellung von Containern

Hans Teigeler GmbH, Sankt-Florian-Straße 12, 55252 Wiesbaden

Stand: September 2024



§ 1

Geltung der Bedingungen

1.1 Sämtliche Leistungen, Rechtsgeschäfte und Angebote der Hans Teigeler GmbH im Zusammenhang mit der Gestellung von Containern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende AGB eines Kunden oder Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, diese AGB wurden ausdrücklich und schriftlich von der Hans Teigeler GmbH anerkannt. Auch Vertragserfüllungshandlungen der Hans Teigeler GmbH gelten nicht als Zustimmung zu den AGB des Kunden oder Auftraggebers.

1.4 Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote der Hans Teigeler GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Erklärungen der Hans Teigeler GmbH bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2.2 Maße, Gewichte und sonstige technische Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.3 Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Hans Teigeler GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von den schriftlichen Vereinbarungen abweichen.

2.4 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3

Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Containern zur Aufnahme von NE-Metallen und FE-Metallen und die Miete des Containers für die vereinbarte Laufzeit.

3.2 Gegenstand des Vertrages ist die Abfuhr des Containers zu dem vereinbarten oder durch die Vertragsparteien zu bestimmenden Zeitpunkt.

3.3 Die Hans Teigeler GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber frei zu verfügen. Die Container selbst verbleiben im Eigentum der Hans Teigeler GmbH.

3.4 Angaben zu der Größe, den Maßen oder der Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben können nicht zu Preissteigerungen oder anderen Ansprüchen herangezogen werden.

§ 4

Bereitstellung und Abfuhr

4.1 Die Hans Teigeler GmbH wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abfuhr der Container so termingerecht wie möglich durchführen.

4.2 Terminvereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen wurden.

4.3. Abweichungen von bis zu 5 Stunden über dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung oder Abfuhr sind als unwesentliche Abweichung zu sehen und begründen für den Kunden oder Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen die Hans Teigeler GmbH. Hat der Kunde oder Auftraggeber eine wesentliche Abweichung zu vertreten, trägt er die Kosten der vergeblichen An- und Rückreise.

4.4 Der Kunde oder Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Dieser ist geeignet, wenn die Zufahrtswege tauglich zum Befahren durch einen Lastkraftwagen („Lkw“) sind.

4.5 Die Hans Teigeler GmbH haftet für die nicht rechtzeitige Bereitstellung oder Abfuhr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die die Hans Teigeler GmbH auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden kann. Dazu zählen auch verkehrstechnische Gründe aller Art.

4.6 Entstehen Schäden an den Containern oder an dem Lkw aufgrund von ungeeigneten Zufahrtswegen, haftet hierfür der Kunde oder Auftraggeber. Kann durch ungeeignete Zufahrtswegen keine Be- oder Entladung erfolgen, trägt der Kunde oder Auftraggeber die Kosten der vergeblichen An- und Rückreise.

4.7 Für Schäden am Zufahrtsweg oder Aufstellplatz haftet die Hans Teigeler GmbH nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Beladung des Containers

5.1 Der Kunde oder Auftraggeber darf den Container nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung beladen. Insbesondere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Hans Teigeler GmbH besonders überwachungsbedürftige Metalle oder sonstige Stoffe in den Container gefüllt werden. Der Kunde oder Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung der abzuholenden Stoffe die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden

5.2 Der Kunde oder Auftraggeber haften für alle Schäden und Aufwendungen, die der Hans Teigeler GmbH durch das Beladen mit nicht vertragsgegenständlichen Stoffen entstehen.

5.3 Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden.

5.4 Der Kunde oder Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Deklaration der beladenen Stoffe verantwortlich. Der Kunde oder Auftraggeber haftet für alle Ansprüche und Nachteile gegenüber der Hans Teigeler GmbH, die durch eine falsche oder ungenaue Deklaration entstehen.

5.5 Der Kunde oder Auftraggeber verzichtet auf den Einwand, eine von der Hans Teigeler GmbH ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet.

§ 6

Schadensersatz

6.1 In der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abfuhr der Container haftet der Kunde oder Auftraggeber für Schäden am Container und für das Abhandenkommen des Containers.

6.2 Die Haftung der Hans Teigeler GmbH, einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wegen Verletzung von Nebenpflichten, unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3 Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit liegt nur vor, wenn durch die Hans Teigeler GmbH wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) verletzt wurden. Erfasst werden davon solche Pflichten, die eine vertragsgemäße Abwicklung überhaupt erst ermöglichen.

6.4 Die Haftung der Hans Teigeler GmbH ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, die beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages voraussehbar waren.

6.5 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Hans Teigeler GmbH oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8

Rücktritt und Zurückweisung

7.1 Die Hans Teigeler GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde oder Auftraggeber vertraglichen Vereinbarungen oder diesen AGB zuwiderhandelt oder über Eigenschaften oder Herkunft der Stoffe falsche Angaben macht.

7.2 Die Hans Teigeler GmbH ist zur vorübergehenden Zurückweisung der Stoffe berechtigt, wenn eine Abfuhr aus technischen Gründen nicht möglich ist oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar ist.

7.3 Tritt die Hans Teigeler GmbH zurück oder macht von ihrem Recht der Zurückweisung gebrauch, ist der Kunde oder Auftraggeber verpflichtet, die eingeladenen oder bereits übernommenen Stoffe zurückzunehmen.

§ 9

Preise

8.1 Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Die Preise werden nach den beladenen Mengen, Gewichten und stofflichen Eigenschaften berechnet. Maßgeblich für die Berechnung sind die Mengen, Gewichte und stofflichen Eigenschaften bei Empfang der Stoffe auf dem Gelände der Hans Teigeler GmbH.

§ 10

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Hans Teigeler GmbH und dem Kunden oder Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Soweit der Kunde oder Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Wiesbaden ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbaren oder unmittelbaren Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

9.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Hans Teigeler GmbH.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile dieser AGB oder eine sonstige Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen